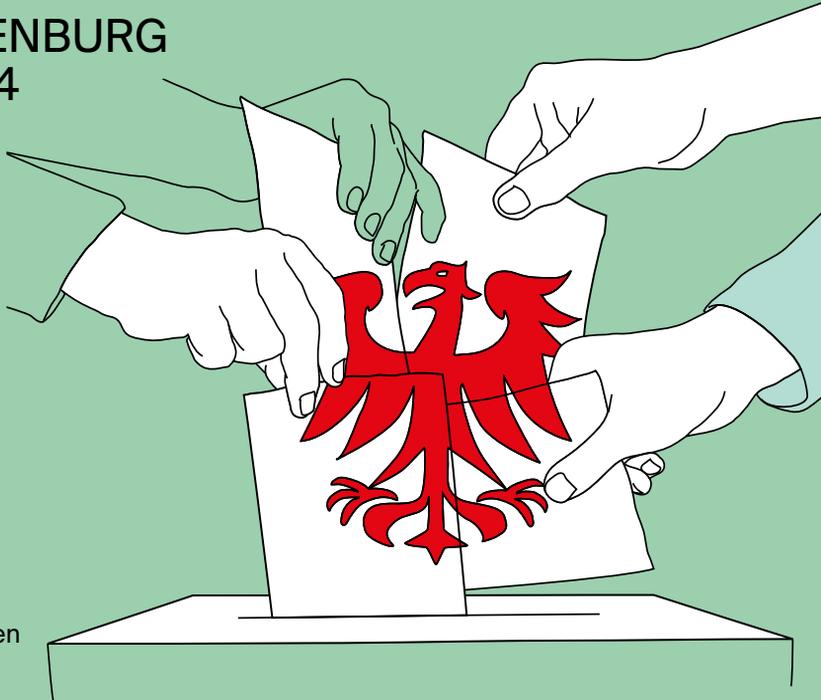


KOMMUNAL WAHLEN

IN BRANDENBURG
9. Juni 2024



Fragen und Antworten



09 KOMMUNAL 20
06 WAHLEN 24



MitStimmen. AbStimmen. BeStimmen.

Eine Informationsbroschüre
der Brandenburgischen Landeszentrale
für politische Bildung

Inhalt

Mitbestimmen und mitgestalten	7
ZUM EINSTIEG	11
Was sind Kommunen und welche Aufgaben haben sie?	12
Was sind Kommunalwahlen?	16
Aktives Wahlrecht – wer darf wählen und wer nicht?	20
Passives Wahlrecht – wer kann gewählt werden?	22
Haben auch kleine Parteien oder andere politische Vereinigungen eine Chance?	24
Warum zählt jede Stimme und was nützt meine?	24

ORGANE UND AKTEURE IN DER KOMMUNE

Was sind kommunale Vertretungen und welche Aufgaben haben sie?	27
Bekommen die Mitglieder in den Kommunalvertretungen Geld?	28
Wer bereitet die Kommunalwahlen vor und wer führt sie durch?	40
Einteilung des Wahlgebiets	42
	43

VOR DER WAHL

Wo kann ich mich über die Wahlen informieren?	45
Wie kommen die Bewerberinnen und Bewerber auf den Stimmzettel?	46
Wer entscheidet über die Reihenfolge auf dem Stimmzettel?	48
Woher erfahre ich, ob ich wahlberechtigt bin?	49
Wo kann ich wählen gehen?	49
Briefwahl – was tun, wenn ich am Wahltag nicht da bin?	50
Kann ich meine Stimme verkaufen oder an jemanden übertragen?	51
	54

WÄHREND DER WAHL

55

Muss ich wählen gehen?

56

Was ist barrierefreies Wählen?

56

Was passiert im Wahllokal?

58

Wie wird das Wahlgeheimnis gewahrt?

60

Wie viele Stimmen habe ich?

60

Wann ist mein Stimmzettel ungültig?

62

Wenn ich mich „verwählt“ habe, was dann?

62

Kann ich im Wahllokal für meine Favoriten werben?

65

Darf ich mit anderen in die Wahlkabine gehen?

65

Darf ich für eine andere Person wählen?

65

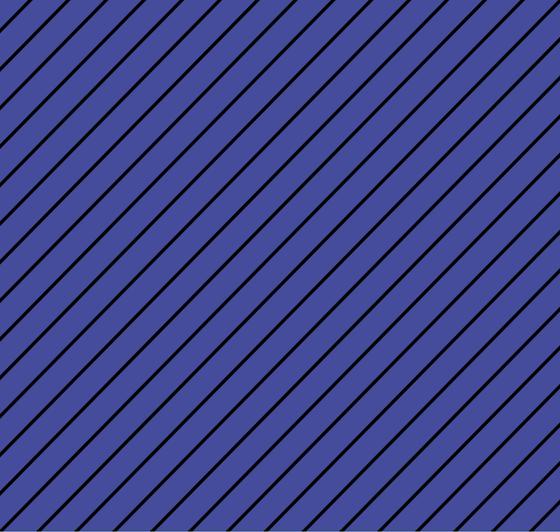
Kann ich im Wahllokal ein Selfie machen
oder fotografieren?

66

Ich schaffe es erst kurz vor 18 Uhr zum Wahllokal und
viele Menschen warten schon in einer langen Schlange
vor mir – kann ich trotzdem noch wählen?

66

NACH DER WAHL	67
Ab wann und wie werden die Stimmen ausgezählt?	68
Kann ich bei der Stimmenauszählung helfen?	70
Wie wird das Wahlergebnis ermittelt?	72
Was passiert, wenn gewählte Personen die Wahl nicht annehmen wollen oder können?	73
Kann gegen eine Wahl Widerspruch eingelegt werden?	74
Was kostet eine Wahl?	74
Ich bin nicht Mitglied in einer Gemeindevertretung – kann ich nach der Wahl dennoch vor Ort mitentscheiden?	76
Kreisübersicht des Landes Brandenburg	79
Raum für Ideen und Gedanken	80
Weitere Informationen	84



Kommunalwahlen 2024



MitBestimmen und MitGestalten

Zu den Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 wählen die Menschen in Brandenburg die Mitglieder für ihre Ortsbeiräte, Gemeindevertretungen, die Verbandsgemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlungen und Kreistage sowie die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Die überwiegend kleinen Gemeinden und Städte in Brandenburg wären ohne sie und vor allem ohne die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger nicht lebensfähig.

Die Kommunen kümmern sich um viele Angelegenheiten, die die Menschen vor Ort betreffen.

Wo wird das neue Jugendzentrum gebaut? Wann hat die Stadtbibliothek geöffnet? Muss das alte Hallenbad geschlossen werden oder lohnt sich eine Sanierung? Auch die Organisation der Müllabfuhr und Wasserversorgung zählt zu ihren Aufgaben. Mit ihrer Stimme entscheiden die Wählerinnen und Wähler direkt, wer ihre Interessen dort, wo sie selbst leben, vertreten soll.

In Brandenburg wird 2024 gleich dreimal gewählt. Am 9. Juni zu den Kommunalwahlen und zur Europawahl sowie am 22. September zur Landtagswahl. Zu allen drei Wahlen gilt das Wahlalter 16.

Viele werden das erste Mal in ihrem Leben die Stimme abgeben. Für sie und alle anderen Interessierten haben wir in dieser Broschüre die wichtigsten Fragen und Antworten rund um die Kommunalwahlen zusammengestellt. Für Ergänzungen und eigene Ideen ist am Ende reichlich Platz – vielleicht ein Beginn fürs Mitbestimmen und Mitgestalten vor Ort.

Wir wünschen viele anregende Lesemomente.

Ihre Landeszentrale

➤ FAKTEN ZUR WAHL ➤

WAHLBERECHTIGTE:

ca. 2,1 Millionen
Menschen in Brandenburg

WAHLALTER: ab 16 Jahre

WAHLPERIODE: 5 Jahre

WAHLTERMIN: 9. Juni 2024

GEWÄHLT WERDEN:

14 Kreistage

4 Stadtverordnetenversammlungen

in den kreisfreien Städten Potsdam, Cottbus,
Frankfurt (Oder) und Brandenburg an der Havel

408 Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen

in den kreisangehörigen Gemeinden
und Städten

1 Verbandsgemeindevertretung

in der Verbandsgemeinde Liebenwerda

7 hauptamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister

in den Städten Mittenwalde, Angermünde,
Lychen und den Gemeinden Tauche, Groß
Pankow (Prignitz), Gumtow, Uckerland.

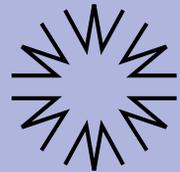
271 ehrenamtliche Bürgermeister- innen oder Bürgermeister

der amtsangehörigen Gemeinden und Städte,
der Ortsgemeinden, in einer mitverwalteten
Gemeinde (Pinnow)

344 Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, 1.317 Ortsbeiräte

in den Ortsteilen

Zum Einstieg



GUT ZU WISSEN

In Brandenburg findet die Europawahl zeitgleich mit den Kommunalwahlen statt.

Was sind Kommunen und welche Aufgaben haben sie?

In Deutschland ist die politische Verwaltung in Bund, Länder und Kommunen gegliedert. Kommunen sind die kleinsten politischen Verwaltungseinheiten. Sie sind Grundlage und Teil des demokratischen Gemeinwesens.

Kommunen haben laut **Artikel 28 Absatz 2** des Grundgesetzes das Recht, sich selbst zu verwalten. Das bedeutet sehr viel Arbeit, denn sie erfüllen eine Vielzahl an Aufgaben. Sie sind grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Gemeinde, der Stadt oder des Landkreises zuständig, es sei denn, dies ist gesetzlich anders geregelt.

Zu den Aufgaben zählen zum Beispiel der soziale Wohnungsbau, die Müllabfuhr, die Versorgung der Kommune mit Strom und Wasser, die Bereitstellung von Kitaplätzen, der Schul- und Straßenbau und die gesundheitliche Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner.

In den Gemeinden der Sorben/Wenden muss zudem die sorbische/wendische Kultur und Sprache gefördert werden.

Grundgesetz Artikel 28

auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz



Der Begriff „Kommune“ stammt übrigens aus dem Lateinischen. Das deutsche Wort dafür ist „Gemeinde“. Die Bezeichnung Kommune wird unterschiedlich verwendet. Im engeren Sinne sind damit Städte und Gemeinden (Dörfer) gemeint. In einem weiteren Sinne werden auch Landkreise dazu gezählt. Wir benutzen in dieser Broschüre den erweiterten Begriff für Kommunen – gemeint sind Städte, Gemeinden und Landkreise in Brandenburg.

Zur Kommunalverfassung

auf dem Internetportal
BRAVORS des
Landes Brandenburg



Die Zuständigkeiten der kommunalen Vertretungen sind in der brandenburgischen Kommunalverfassung geregelt. Für Wählerinnen und Wähler kann ein Blick in die Verfassung vor der Wahl nützlich sein, um zu erfahren, welche Aufgaben eigentlich diejenigen haben, die am 9. Juni zu den Kommunalwahlen gewählt werden. Das geht fix, denn die **Kommunalverfassung** ist im Internet für alle zugänglich.

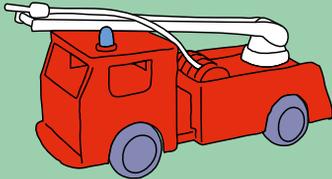
Wer gleich nachschauen möchte – nachstehend einige Beispiele für den schnellen Einstieg:

- § 28 für Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen,
- § 46 für die Ortsbeiräte,
- § 122 für die Landkreisebene,
- §§ 131 und 140 für die Kreistage und Amtsausschüsse.

≧ WER MACHT WAS? ≦

Kommune

- Ampeln
- Jugendzentren
- Radwege
- Feuerwehr
- Freizeitangebote
- Grünflächen
- Schwimmbäder
- Tierheime
- Müllabfuhr
- Versorgung mit Strom,
Gas und Wasser
- ÖPNV
- Kitas und Horte
- ...



Land

- Schule/Bildung
- Polizei (ohne Bund)
- Studienplätze/Ausbildung
- Landstraßen
- Waldgebiete
- Landesmuseen
- Landesgerichte
- Landesgesetze
- ...

Noch relativ neu in Brandenburg ist die Verbandsgemeinde. Das sind Gemeinden, die sich zu einem Verband zusammenschließen. In Brandenburg gibt es derzeit die Verbandsgemeinde Liebenwerda. Für Verbandsgemeinden gilt das Gesetz zur Einführung der Verbandsgemeinde und der Mitverwaltung jeweils in Verbindung mit der Kommunalverfassung. Auch dieses Gesetz können alle online einsehen.



Europa

- Reisefreiheit, Grenzen
- Naturschutz & Umweltschutz
- Landwirtschaft
- Fischerei
- Gleichberechtigung
- Datenschutz im Internet
- Qualität von Trinkwasser, Lebensmitteln, Badeseen
- Luftreinheit und Abgase
- Mindestschutz für Arbeitskräfte
- ...

Bund

- Kindergeld
- Mindestlohn
- Steuern
- Infrastruktur (z. B. Fernstraßen)
- Einwanderung
- Straßenverkehrsordnung
- Bürgergeld-Gesetz
- Bundesgesetze
- ...

Was sind Kommunalwahlen?

Kommunalwahlen sind die wichtigsten Wahlen auf kommunaler Ebene. Gewählt werden die Mitglieder der Gemeindevertretungen in den Gemeinden und der Stadtverordnetenversammlungen in den Städten, die Verbandsgemeindevertretung in der Verbandsgemeinde, die Kreistage in den Landkreisen sowie die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Ortsbeiräte sowie die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Persönlichkeitswahl (Stimmen für eine Person) und Verhältniswahl (Stimme für eine Partei) werden dabei kombiniert. Kommunalwahlen finden in Brandenburg alle fünf Jahre statt.

FÜR DIE WAHLEN GELTEN FESTE GRUNDSÄTZE:

Sie sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim. Vereinfacht gesagt, bedeutet es, dass alle Menschen in Brandenburg ab 16 Jahren wählen können, wenn sie die deutsche oder die Staatsbürgerschaft eines EU-Landes besitzen – und zwar egal welches Geschlecht, Einkommen oder welchen Glauben sie haben (**allgemein**). Sie wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter direkt (**unmittelbar**), ohne Druck von außen (**frei**), wozu auch die Entscheidung, nicht wählen zu gehen, zählt. Jede Stimme zählt **gleich** viel und es wird sichergestellt, dass die Stimmabgabe unbeobachtet ist (**geheim**).

Der brandenburgische Innenminister oder die Innenministerin bestimmt den Wahltag. **2024 ist es Sonntag, der 9. Juni.** Für den Arbeitsbeginn der gewählten Vertretungen gibt es auch feste Termine. Sie treten spätestens am 30. Tag nach der Wahl zusammen, das ist der 9. Juli 2024.

Um den enormen organisatorischen, personellen und finanziellen Aufwand zu verringern, der für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen nötig ist, finden die Kommunalwahlen in Brandenburg seit 2014 gemeinsam mit der Europawahl statt.

Wahltermine im Blick haben



Die ehrenamtlichen Bürgermeister und Bürgermeisterinnen werden alle fünf Jahre zu den Kommunalwahlen gewählt, die hauptamtlichen alle acht Jahre - ebenso wie die Landrätinnen und Landräte. Die aktuellen Termine und Ergebnisse dieser Wahlen veröffentlicht der Landeswahlleiter auf seiner Internetseite.



➤ **KOMPAKT ERKLÄRT -** ➤ **AM 9. JUNI STEHEN ZUR WAHL** ➤

GEMEINDEVERTRETUNGEN

sind zuständig für die Angelegenheiten ihrer Gemeinden. In den Städten sind es die Stadtverordnetenversammlungen. Sie bestehen aus den Gemeindevetretern beziehungsweise den Stadtverordneten und dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin als stimmberechtigtem Mitglied.

VERBANDSGEMEINDEVERTRETUNG

Die Verbandsgemeindevertretung besteht aus den ehrenamtlich tätigen Verbandsgemeindevertreterinnen und -vertretern und der hauptamtlich tätigen Verbandsgemeindebürgermeisterin oder dem -bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied.

ORTSBEIRÄTE

Ein Ortsbeirat vertritt die Interessen eines Ortsteils gegenüber der Stadt oder Gemeinde. Die Mitglieder eines Ortsbeirats wählen den Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin. In Ortsteilen ohne Ortsbeiräte wählen die Bürgerinnen und Bürger ihren Ortsvorsteher oder ihre Ortsvorsteherin direkt.

KREISTAGE

Der Kreistag ist die kommunale Vertretung eines Landkreises. Ein Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und dem Landrat oder der Landrätin als stimmberechtigtem Mitglied.

EHRENAMTLICHE BÜRGERMEISTER UND BÜRGERMEISTERINNEN

sind in Gemeinden tätig, die

- zu einem Amt gehören (amtsangehörig) oder
- eine Ortsgemeinde innerhalb einer Verbandsgemeinde vertreten oder
- die mitverwaltete Gemeinde in einer Mitverwaltung vertreten.

Zu den Kommunalwahlen wählen die Wahlberechtigten die ehrenamtlichen Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen direkt für eine Amtszeit von fünf Jahren.

HAUPTAMTLICHE BÜRGERMEISTER UND BÜRGERMEISTERINNEN

sind Beamte auf Zeit. Sie sind in Gemeinden tätig, die

- zu keinem Amt gehören (amtsfrei) sowie
- in der mitverwaltenden Gemeinde und Verbandsgemeinde.

Die Amtszeit beträgt acht Jahre. In den kreisfreien Städten Potsdam, Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) heißen die hauptamtlichen Bürgermeister Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin. In der Verbandsgemeinde ist es der Verbandsgemeindebürgermeister oder die Verbandsgemeindebürgermeisterin.

Aktives Wahlrecht – wer darf wählen und wer nicht?

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die am Wahltag:

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- nicht infolge eines Richterspruchs vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wer weder die deutsche noch die Staatsbürgerschaft eines EU-Landes hat, darf nicht wählen.

**Zum Grund-
gesetz Artikel 116**

auf der Seite des Bundesministeriums der
Justiz





Passives Wahlrecht – wer kann gewählt werden?

Gewählt werden können alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, die am Wahltag:

- mindestens 18 Jahre alt sind
- und seit mindestens drei Monaten ihren festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der jeweiligen Gemeinde haben.

Nicht wählbar sind dagegen Personen, die:

- vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- sich aufgrund einer gerichtlichen Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden oder
- infolge eines Gerichtsurteils in Deutschland oder des Herkunftslandes die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Wahlalter



Das Wahlalter in Deutschland wurde im Laufe der Zeit öfter geändert. Im 19. Jahrhundert lag es bei 25 Jahren, 1919 bei 20 Jahren. Das Grundgesetz legte zuerst ein Mindestwahlalter von 21 Jahren fest, seit 1970 sind es 18 Jahre. In Brandenburg gilt seit 2012 für Landtags- und Kommunalwahlen das Mindestwahlalter von 16 Jahren (aktives Wahlrecht). Um selbst für ein Amt zu kandidieren, muss man mindestens 18 Jahre alt sein (passives Wahlrecht).



Haben auch kleine Parteien oder andere politische Vereinigungen eine Chance?

Ja, denn anders als zur Landtagswahl oder auch zur Bundestagswahl gibt es zu den Kommunalwahlen in Brandenburg keine Fünf-Prozent-Hürde oder eine andere sogenannte Sperrklausel. Eine solche Klausel bestimmt, dass eine Partei oder andere politische Wählervereinigung eine Mindestanzahl an Stimmen erringen muss, um überhaupt Sitze im Landtag oder im Bundestag erhalten zu können.

Warum zählt jede Stimme und was nützt meine?

Die Wahl ist die wichtigste Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger, auf die Kommunalpolitik Einfluss zu nehmen. Je weniger Menschen wählen, umso größer wird das Gewicht einer einzelnen Stimme. Das bedeutet aber auch, dass relativ wenig Wählerinnen und Wähler über die Zusammensetzung der kommunalen Vertretungen entscheiden würden. Demokratie lebt jedoch von der Beteiligung Vieler, so werden ihre Interessen sichtbar und können in der Politik und Gesellschaft wahrgenommen werden.



ANZAHL DER MITGLIEDER IN DEN KOMMUNALEN VERTRETUNGEN



Die Mitgliederzahl in den kommunalen Vertretungen richtet sich nach der jeweiligen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner. In den Gemeinden heißt die Vertretung Gemeindevertretung, in Städten Stadtverordnetenversammlung, in einer Verbandsgemeinde Verbandsgemeindevertretung und in den Landkreisen ist es der Kreistag. Die nachstehende Übersicht zeigt die Bestimmungen für Gemeinden und kreisangehörige Städte sowie für kreisfreie Städte und Landkreise. Für Verbandsgemeindevertretungen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes grundsätzlich entsprechend.

Gemeinden und kreisangehörige Städte mit einer Einwohnerzahl von

bis zu 700	8
mehr als 700 bis zu 1.500	10
mehr als 1.500 bis zu 2.500	12
mehr als 2.500 bis zu 5.000	16
mehr als 5.000 bis zu 10.000	18
mehr als 10.000 bis zu 15.000	22
mehr als 15.000 bis zu 25.000	28
mehr als 25.000 bis zu 35.000	32
mehr als 35.000 bis zu 45.000	36
mehr als 45.000	40

Zahl der Mitglieder in den Gemeinde- vertretungen und Stadtverordneten- versammlungen

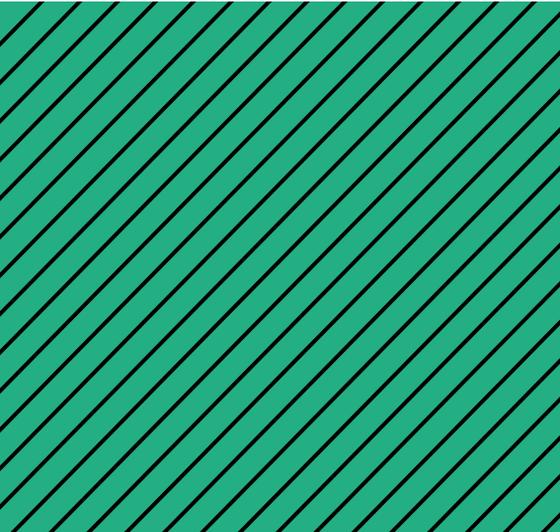
kreisfreie Städte sowie Landkreise mit einer Einwohnerzahl von

bis zu 100.000	46
mehr als 100.000 bis zu 150.000	50
mehr als 150.000	56

Zahl der Mitglieder in den Stadtverordneten- versammlungen sowie im Kreistag (Landkreis)



Organe und Akteure in der Kommune



Was sind kommunale Vertretungen und welche Aufgaben haben sie?

Kommunale Vertretungen sind in Deutschland die höchsten Organe in den Gemeinden, Städten und Landkreisen. In den einzelnen Bundesländern heißen sie teilweise unterschiedlich, zum Beispiel Gemeinderat oder Stadtrat, ihre Stellung ist aber vergleichbar.

In Brandenburg sind es:

- die Gemeindevertretungen in den Gemeinden,
- die Stadtverordnetenversammlung in den Städten,
- der Amtsausschuss in den Ämtern,
- der Mitverwaltungsausschuss im Rahmen der Mitverwaltung,
- die Verbandsgemeindevertretung in der Verbandsgemeinde,
- der Kreistag in den Landkreisen.

Die jeweiligen Vertretungen bestehen grundsätzlich aus den Mitgliedern (Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Verbandsgemeindevertreterinnen und -vertreter, Stadtverordnete oder Kreistagsabgeordnete) und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin oder dem Landrat / der Landrätin.



Der Mitverwaltungsausschuss besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister der mitverwaltenden Gemeinde, den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der mitverwalteten Gemeinden und weiteren Mitgliedern.

Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und – in Abhängigkeit von den Einwohnerzahlen – der amtsangehörigen Gemeinden aus weiteren Mitgliedern.

In den Ortsteilen einer Gemeinde oder Stadt können Ortsbeiräte sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher gewählt werden. Diese vertreten die Interessen des jeweiligen Ortsteils gegenüber der Gemeinde, sie sind jedoch keine Mitglieder der Gemeindevertretungen oder Stadtverordnetenversammlungen.



DEMOKRATISCHE SELBSTVERWALTUNG



Die Kommunen in Deutschland haben das Recht auf eine eigene Vertretung. So regelt es das Grundgesetz in **Artikel 28 Absatz 2**. Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung, Verbandsgemeindevertretung und Kreistag arbeiten alle nach den gleichen demokratischen Grundsätzen.

Grundgesetz Artikel 28

auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz



Ihre Zusammensetzung wird nicht einfach „von oben“ festgelegt, sondern die Mitglieder werden von den Wahlberechtigten gewählt. Grundsätzlich arbeiten Kommunalvertretungen ähnlich wie Parlamente – zum Beispiel der Landtag. Es gibt Fraktionen, Ausschüsse und regelmäßige öffentliche Sitzungen, bei denen Entscheidungen getroffen werden.

Aber: Ein Parlament ist ein Organ der Gesetzgebung, das heißt, es kann Gesetze beschließen. Das können die Mitglieder in den kommunalen Vertretungen nicht. Sie sind vielmehr Teil der (Selbst-)Verwaltung und somit Exekutivorgane, das heißt ausführende Organe.

Die Aufgaben

GEMEINDEVERTRETUNG/ STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

Die Gemeindevertretung, in den Städten die Stadtverordnetenversammlung, ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Gemeinde oder Stadt zuständig, soweit es gesetzlich nicht anders geregelt ist. In der Praxis bedeutet das: Die Gemeindevertretung hat bestimmte Entscheidungen zu treffen, die sie nicht auf andere Gemeindeorgane (Bürgermeister oder Bürgermeisterin, Hauptausschuss) übertragen darf. Darüber hinaus kann die Gemeindevertretung über weitere Gemeindeangelegenheiten entscheiden, soweit diese nicht in der Zuständigkeit des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin liegen.

In § 28 der brandenburgischen Kommunalverfassung stehen die Angelegenheiten, die nicht übertragbar sind – insgesamt 25. Wer es genau wissen möchte, kann gleich nachschauen. Zu den wichtigsten gehören die Kontrolle der Verwaltung und die Verabschiedung des Haushalts. Das heißt, die Mitglieder der Vertretungen bestimmen, wie viel Geld die Kommune in welchen Bereichen ausgibt. Sie legen Satzungen fest, entscheiden über die Bildung von Ausschüssen, über Personalfragen der Gemeindeverwaltung, Beteiligungen an Unternehmen oder die Straßennamen.

Zu den Zuständigkeiten

in § 28 der Kommunal-
verfassung



AMTSAUSSCHUSS, MITVERWALTUNGSAMTSAUSSCHUSS, VERBANDSGEMEINDEVERTRETUNG

Dies gilt entsprechend für die Amtsausschüsse in den Ämtern, den Mitverwaltungsausschuss in der Mitverwaltung und die Verbandsgemeindevertretung in der Verbandsgemeinde. Die Zuständigkeiten sind im Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetz geregelt, für den Amtsausschuss in der Kommunalverfassung.

KREISTAG

Der Kreistag ist das oberste Organ eines Landkreises. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die den Landkreis betreffen. Das sind meist Aufgaben, die einzelne Gemeinden oder Städte nicht alleine bewältigen können, wie zum Beispiel die Abfallentsorgung, den Betrieb von Krankenhäusern, den Bau und die Instandhaltung von Schulen oder die Instandhaltung von Kreisstraßen. Er sorgt für eine ausgeglichene Verteilung der Belastungen unter den Gemeinden und Ämtern. Dafür kann er von reicheren Gemeinden finanzielle Mittel für weniger leistungsstarke Gemeinden oder Ämter fordern.

ORTSBEIRÄTE

Ortsbeiräte können in Ortsteilen gewählt werden. Ein Ortsbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Die Mitglieder in den Ortsbeiräten sind wichtige Bindeglieder

zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern des Ortsteils und der Gemeindevertretung. Sie haben nicht die umfangreiche Entscheidungsgewalt wie die Gemeindevertretungen, können aber auch nicht einfach übergangen werden. So muss der Ortsbeirat, wenn nicht anders gesetzlich geregelt, in vielen Angelegenheiten angehört werden, die seinen Ortsteil betreffen. Der Ortsbeirat kann dazu außerdem Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Über die Entscheidung der Gemeindevertretung im jeweiligen Fall muss der Ortsbeirat informiert werden. Weitere Zuständigkeiten können in einer Satzung mit der Gemeinde festgelegt werden.

Die Leitung

ORTSVORSTEHERINNEN UND ORTSVORSTEHER

Sie leiten den Ortsbeirat und vertreten ihren Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher haben in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht in allen Angelegenheiten, die ihren Ortsteil betreffen. Das heißt, sie dürfen das Wort ergreifen, Vorschläge einbringen, Fragen und Anträge stellen und sie begründen. In der Hauptsatzung der Gemeinde kann auch geregelt werden, dass der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin das Recht erhält, im Ortsteil die Verwaltung zu kontrollieren.

In Ortsteilen, die sich entschieden haben, keinen Ortsbeirat zu bilden, übernimmt der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin – mit einigen Einschränkungen – auch Aufgaben, die ein Ortsbeirat sonst hätte.

BÜRGERMEISTERINNEN UND BÜRGERMEISTER

Es gibt ehrenamtliche und hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Ab einem Alter von 18 Jahren kann man für das Amt kandidieren. Ein Höchstalter gibt es nicht. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister stehen an der Spitze ihrer Gemeinde, Stadt oder Verbandsgemeinde. Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister leiten die Verwaltung und bestimmen die wesentlichen Abläufe in der Kommune. Außerdem repräsentieren sie die Gemeinde nach außen. In den kreisfreien Städten (Potsdam, Frankfurt (Oder), Cottbus, Brandenburg an der Havel) heißen sie Oberbürgermeister beziehungsweise Oberbürgermeisterin. Ihre Stellvertreter sind so genannte Erste Beigeordnete. Diese heißen ebenfalls Bürgermeister oder Bürgermeisterin. Der oder die Erste Beigeordnete leitet in der Regel zugleich einen bestimmten Fachbereich (zum Beispiel Finanzen oder Wirtschaft oder Soziales).

➤ HAUPTAMT UND EHRENAMT ⚡

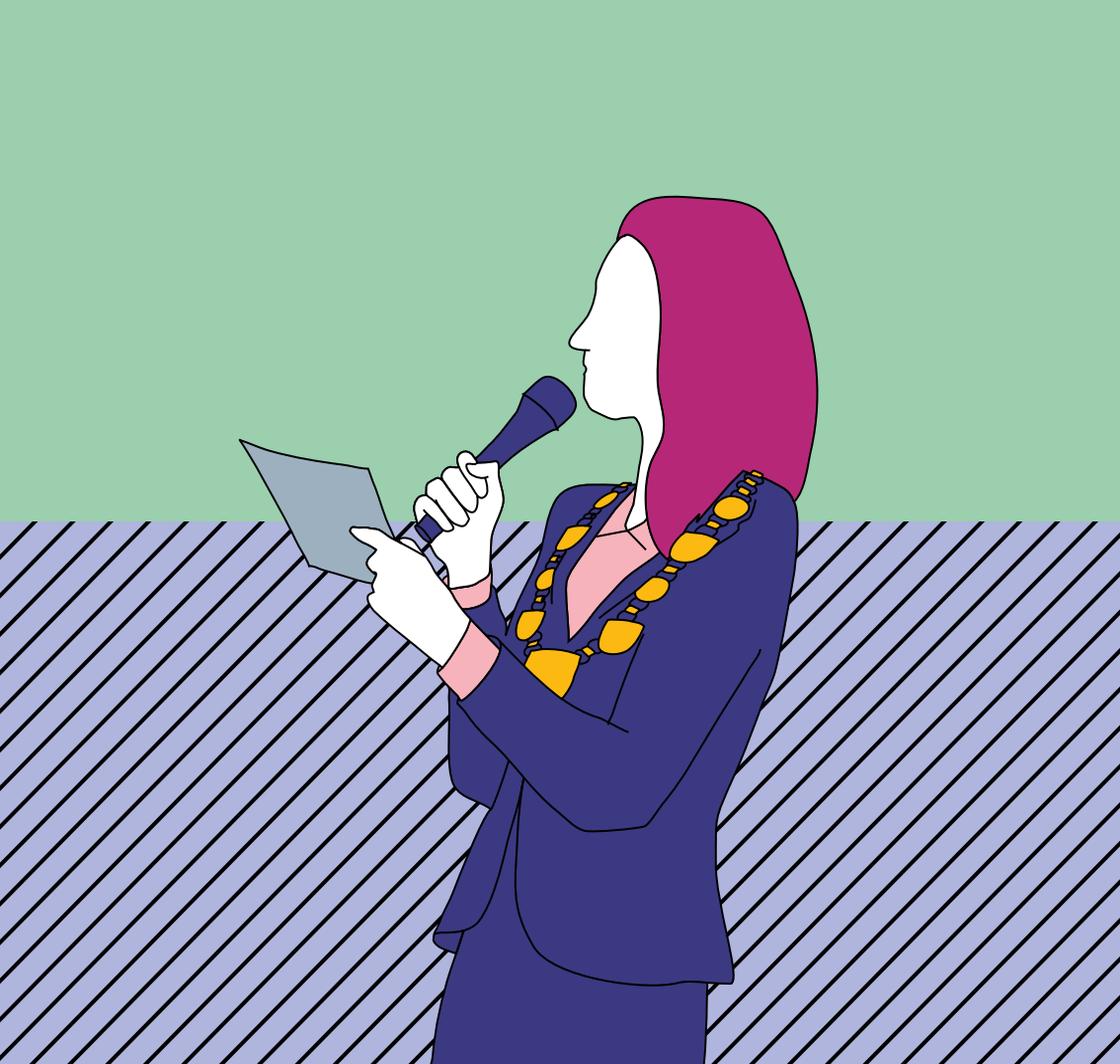
In Brandenburg gibt es 143 hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, davon 4 Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterinnen (Potsdam, Frankfurt (Oder), Cottbus, Brandenburg an der Havel) sowie 271 ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Sie unterscheiden sich unter anderem in den Aufgaben, den Amtsbefugnissen und in der Amtszeit.

Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

- Amtszeit 8 Jahre
- Beamte auf Zeit
- Bewerberinnen und Bewerber müssen den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Das heißt, sie können auch in Berlin oder einem anderen Ort in Deutschland wohnen.

Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

- Amtszeit 5 Jahre
- keine Verbeamtung während der Amtszeit
- Bewerberinnen und Bewerber müssen seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sie leben also in der Gemeinde, in der gewählt wird.



LANDRÄTE UND LANDRÄTINNEN

Ein Landrat oder eine Landrätin steht an der Spitze eines Landkreises. Der Arbeitssitz ist meist am Ort des Kreistags oder im Kreistagsgebäude. Landräte oder Landrätinnen haben eine Doppelstellung (§ 132 Kommunalverfassung). Einerseits leiten sie die kommunale Verwaltung eines Landkreises und sind damit oberste Kommunalbeamte beziehungsweise Kommunalbeamtinnen. Andererseits sind sie eine untere staatliche Landesbehörde im Gebiet des Landkreises; in dieser Stellung unterstehen sie der Dienstaufsicht des Innenministeriums. Das heißt, sie haben die Entscheidungen der Landesregierung zu beachten und über alle Vorgänge zu berichten, die für die Landesregierung von Bedeutung sind.

Landrätinnen und Landräte werden von den Bürgerinnen und Bürgern für die Dauer von acht Jahren gewählt. Sie können auch während der Amtszeit wieder abgewählt werden. Eine Landrätin oder ein Landrat ist immer hauptamtlich tätig.

Für die Dauer der Amtszeit werden sie in den Beamtenstatus versetzt. Ab 18 Jahren kann man sich für das Amt bewerben und zur Wahl stellen, ein Höchstalter gibt es nicht.

➤ ZUSTÄNDIGKEIT ⇐

Die Wahlleitung Ihrer Gemeinde ist Ansprechpartnerin für alle formellen Fragen zu den Kommunalwahlen (Unterlagen, Termine, Wahlablauf und so weiter). Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind im Branden-burgischen Kommunalwahlgesetz und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung festgeschrieben.

Im Gegensatz zu Landtags-, Bundestags oder Europawahlen ist der Landeswahlleiter hier nicht zuständig. Bei der Durchführung der Kommunalwahlen nimmt der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin aber zentrale Aufgaben wahr.

Dafür hat er oder sie das Recht, im Einzelfall Regelungen zu treffen, die für den einheitlichen oder für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen von Bedeutung sind oder zu einer Erleichterung des Wahlablaufs beitragen.

Bekommen die Mitglieder in den Kommunalvertretungen Geld?

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Stadtverordnete und Kreistagsabgeordnete sowie Mitglieder von Ortsbeiräten sind ehrenamtlich tätig. Das heißt, sie erhalten kein Gehalt für ihre Tätigkeit. Sie haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls. Meist ist das ein pauschales Sitzungsgeld zur Erstattung von Fahrt- und Telefonkosten. Eine Erstattung für Verdienstauffall muss im Einzelfall beantragt und nachgewiesen werden. In einigen Gemeinden wird auch für die Kinderbetreuung ein bestimmter Ausgleich gezahlt. In der Regel liegt die Entschädigung wegen der geringeren Verantwortung unter der für die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist unterschiedlich und wird in den einzelnen Gemeinden, Städten und Kreisen in einer Satzung festgelegt.

Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Kreistagsvorsitzende sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls. Sie können eine Aufwandsentschädigung und für die Teilnahme an Sitzungen ein so genanntes Sitzungsgeld erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung regelt eine Entschädigungssatzung, die sich die Städte und Gemeinden geben.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner gibt es bestimmte Höchstsätze, die nicht überschritten werden dürfen und in einer Verordnung geregelt sind (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung). Monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister reichen zum Beispiel von 320 bis 2.120 Euro, für Mitglieder kommunaler Vertretungen von 70 bis 320 Euro.

Aufwands- entschädigungen

für Mitglieder kommunaler
Vertretungen



Der Verdienst von hauptamtlich Tätigen ist in einer anderen Verordnung geregelt (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung) und richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde, des Amtes, der Verbandsgemeinde oder des Landkreises; auch die Berufserfahrung wird berücksichtigt. Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erhalten zum Beispiel monatlich zwischen 6.588 und 10.256 Euro brutto, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister zwischen 9.715 und 11.330 Euro brutto, Landrätinnen und Landräte zwischen 9.143 und 11.330 Euro brutto. Die Besoldungstabellen sind – wie für andere Landesbeamte und -beamtinnen – im Internet einsehbar.

Wer bereitet die Kommunalwahlen vor und wer führt sie durch?

Verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Ergebnisfeststellung sind die Kommunen selbst, das heißt: die Ämter und amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinde, Landkreise und kreisfreien Städte und die unabhängigen Wahlgänge.

Zu den Wahlorganen gehören:

- **der Kreiswahlausschuss und der Kreiswahlleiter / die Kreiswahlleiterin für jeden Landkreis**
- **der Wahlausschuss und der Wahlleiter für jede amtsfreie Gemeinde und Stadt; die amtsangehörigen Gemeinden eines Amtes haben regelmäßig einen gemeinsamen Wahlausschuss und einen gemeinsamen Wahlleiter oder Wahlleiterin**
- **der Wahlvorstand und der Wahlvorsteher / die Wahlvorsteherin für jeden Wahlbezirk**

Die Wahlgänge werden zusätzlich durch tausende ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unterstützt. Wahlhelfer und Wahlhelferin können alle Wahlberechtigten werden, sie können auch verpflichtet werden.

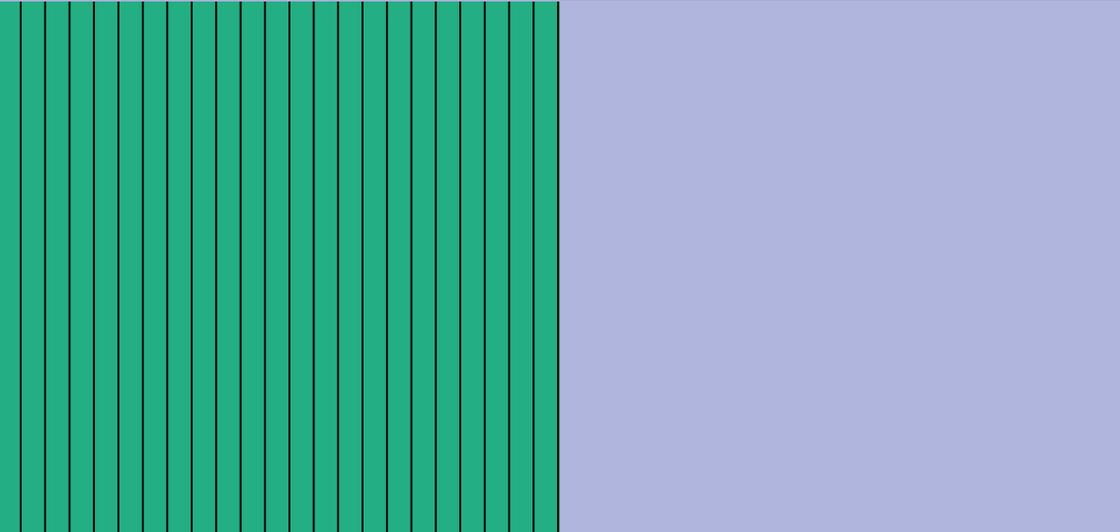
➤ EINTEILUNG DES WAHLGEBIETS ⚡

Gemeinden werden in Wahlkreise eingeteilt.
Die Zahl der Wahlkreise richtet sich nach der Einwohnerzahl.

Einwohnerzahl	Mindestzahl der Wahlkreise	Höchstzahl der Wahlkreise
bis zu 500	1	1
mehr als 500 bis 1.500	1	2
mehr als 1.500 bis 2.500	1	3
mehr als 2.500 bis 35.000	1	4
mehr als 35.000 bis zu 75.000	2	5
mehr als 75.000 bis zu 150.000	3	7
mehr als 150.000	4	9



Vor der Wahl



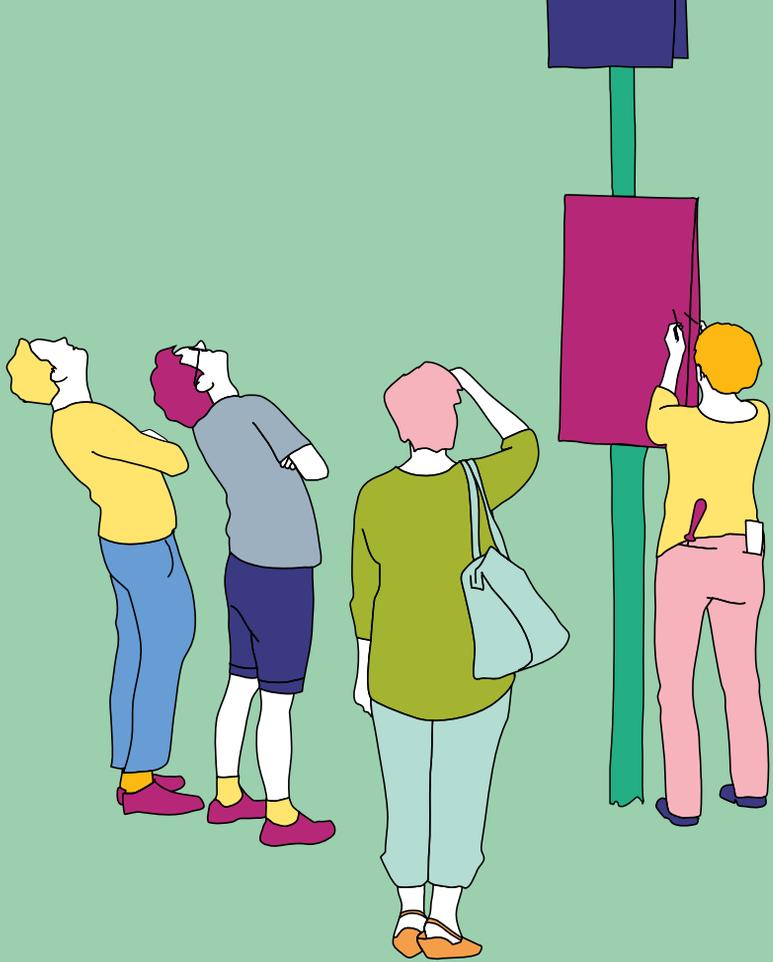
Wo kann ich mich über die Wahlen informieren?

Alle Wahlberechtigten erhalten per Post von ihrer Wahlbehörde eine schriftliche Benachrichtigung über den Tag der Wahl und das Wahllokal, in dem sie ihre Stimme abgeben können. Die meisten Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber haben eigene Internetauftritte. Über die Absichten der Parteien informieren ihre Partei- und Wahlprogramme. Häufig gibt es auch mobile Infostände auf öffentlichen Plätzen, an denen Interessierte ins Gespräch kommen können. Zu öffentlichen Wahlveranstaltungen laden auch Bewerberinnen und Bewerber ein, die sich vor Ort zur Wahl stellen möchten.

Weitere Informationen bieten die Internetseiten der Kommunen, der Landeswahlleiter, die Amtsblätter sowie die Medien. Die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung stellt zudem umfangreiche Informationen zur Kommunalpolitik und zur Wahl auf ihrer Webseite zur Verfügung.

Sorben/Wenden

Im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden müssen die Wahlbekanntmachungen und die Kennzeichnung der Wahllokale auch in sorbischer/wendischer Sprache erfolgen. Die zuständige Wahlleitung prüft zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Sorben/Wenden auch, ob noch weitere Hinweise zur Wahl in sorbischer/wendischer Sprache nötig sind.



Wie kommen die Bewerberinnen und Bewerber auf den Stimmzettel?

Es gibt mehrere Möglichkeiten. Eine Partei oder politische Vereinigung stellt eine sogenannte Liste mit ihren Bewerberinnen und Bewerbern auf und reicht sie dann der Wahlleitung der Gemeinde zur Prüfung ein. Das ist der sogenannte Wahlvorschlag. Auch eine Wählergruppe – das kann eine Gruppe von Wahlberechtigten, Mitglieder eines Vereins oder einer Bürgerinitiative sein – können Personen zur Wahl vorschlagen und unterstützen.

Zusätzlich gibt es unabhängige Einzelbewerber und Einzelbewerberinnen. Sie müssen vor der Wahl Unterschriften von Wahlberechtigten sammeln, die ihre Bewerbung für die Wahl unterstützen, wenn sie hiervon nicht befreit sind. Die Anzahl der benötigten Unterschriften richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde beziehungsweise des Wahlkreises. Wenn alle Bewerbungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, erscheinen die Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel.

zu § 39 im Kommunal- wahlgesetz

Herstellung und Inhalt
der Stimmzettel



Wer entscheidet über die Reihenfolge auf dem Stimmzettel?

Das ist im Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz genau geregelt. Die Reihenfolge richtet sich grundsätzlich nach der Stimmenzahl, die die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber oder Einzelbewerberinnen bei der letzten Wahl erreicht haben. Ansonsten ist die Reihenfolge alphabetisch.

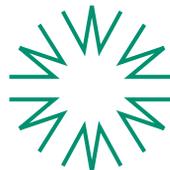
Woher erfahre ich, ob ich wahlberechtigt bin?

Wer wahlberechtigt ist, erhält spätestens drei Wochen vor der Wahl die Wahlbenachrichtigung per Post.

Wer bis zum 21. Tag vor der Wahl (19. Mai 2024) keine Wahlbenachrichtigung erhält, sollte bei der Gemeinde nachfragen, ob man ins Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder selbst dort reinschauen. Das Verzeichnis enthält Namen und Anschriften aller Wahlberechtigten. Eine Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024) möglich.

Wo kann ich wählen gehen?

Gewählt werden kann im Wahllokal oder per Briefwahl – nicht jedoch online. Für die Wahl im Wahllokal sind die Wahlbenachrichtigung und der Personalausweis, Reisepass oder Führerschein mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung enthält auch die Information, in welchem Wahllokal die Stimme abgegeben werden kann. Wer in einem anderen Wahllokal wählen möchte, muss bei der zuständigen Wahlbehörde einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins stellen. Die Anschrift befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung.



HINWEIS

Man kann mit dem Wahlschein in einem anderen Wahllokal seines Wahlkreises wählen. In einem Wahllokal eines anderen Wahlkreises kann man nicht wählen.

Mitmachen ist keine Frage des Alters!



Auch Kinder und Jugendliche sollen mitbestimmen können. Deshalb wurde 2018 die brandenburgische Kommunalverfassung geändert. Sie bestimmt, dass die Gemeinden junge Menschen in Planungen und Projekte, die ihre Interessen betreffen, mit einbeziehen müssen. So können sie direkt vor Ort Einfluss nehmen, zum Beispiel auf die Gestaltung von Spielplätzen und Jugendzentren, Sport und Freizeitanlagen oder Schulhöfen. Ansprechpartner für interessierte Kinder und Jugendliche ist das Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg.





TIPP

Holen die Wahlberechtigten persönlich die Briefwahlunterlagen ab, so kann gleich an Ort und Stelle gewählt werden.

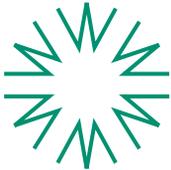
Briefwahl – was tun, wenn ich am Wahltag nicht da bin?

Dann kann eine Briefwahl beantragt werden. Sie müssen dafür nicht auf die Wahlbenachrichtigung warten. Der Antrag kann formlos schriftlich, zum Beispiel per E-Mail und Telefax, oder mündlich gestellt werden. Er muss Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und die Wohnanschrift enthalten. Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich. Wahlberechtigte mit Behinderungen können bei der Antragstellung die Hilfe einer anderen Person in Anspruch nehmen.

Der Antrag wird bei der Gemeinde des Hauptwohnortes gestellt. Dies sollte frühzeitig – nicht jedoch vor dem 18. April 2024 – und spätestens bis Freitag vor der Wahl (7. Juni 2024), 18 Uhr erfolgen.

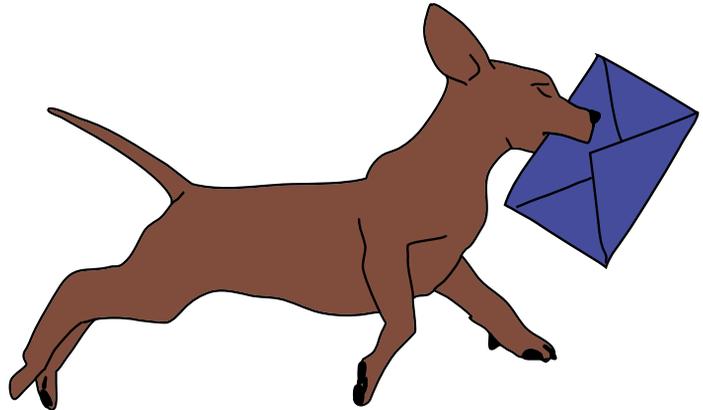
In bestimmten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei plötzlicher Krankheit, kann der Antrag auf Briefwahl auch am Wahltag bis 15 Uhr gestellt werden. Die Gemeinde richtet dafür Sonderöffnungszeiten ein.

Wurden die Briefwahlunterlagen rechtzeitig beantragt, werden sie per Post zugestellt. Wenn Sie die Briefwahlunterlagen ausgefüllt haben, können sie mit dem beigelegten Wahlbriefumschlag an die zuständige Stelle – steht schon auf dem Wahlbriefumschlag – übermittelt werden. Wird der Wahlbrief per Post geschickt, muss er spätestens am Wahlsonntag (9. Juni 2024) bis 18 Uhr bei der zuständigen Stelle vorliegen. Der Wahlbrief sollte daher bereits einige Tage vor dem Wahltag abgeschickt werden. Er muss nicht frankiert werden, außer er wurde im Ausland aufgegeben.



HINWEIS

Nach Beantragung der Briefwahl kann nicht mehr in einem Wahllokal gewählt werden. Auch können die Unterlagen nicht in einem Wahllokal abgegeben werden. Wer seine Unterlagen nicht erhalten hat, muss nachweisen, dass die Unterlagen ohne eigene Schuld nicht zugestellt wurden, um Ersatz zu bekommen.



➤ PER BRIEF WÄHLEN ➤

Diese Unterlagen gehören zur Briefwahl:

- Wahlschein
- amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises
- amtlicher Stimmzettelumschlag, um die Geheimhaltung der Wahl zu garantieren
- amtlicher vorfrankierter Wahlbriefumschlag, um den Brief abzuschicken
- ausführliches Merkblatt für die Briefwahl

Das ist wichtig, damit die Briefwahl zählt:

- Auf Termin achten!
Der Wahlbrief muss rechtzeitig bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingehen, spätestens am 9. Juni 2024, 18 Uhr.
- Die Wahlunterlagen müssen vollständig sein.
- Der Wahlschein muss von Ihnen unterschrieben sein.
- Die Umschläge müssen verschlossen sein.
- Es dürfen nur die amtlichen Umschläge verwendet werden.

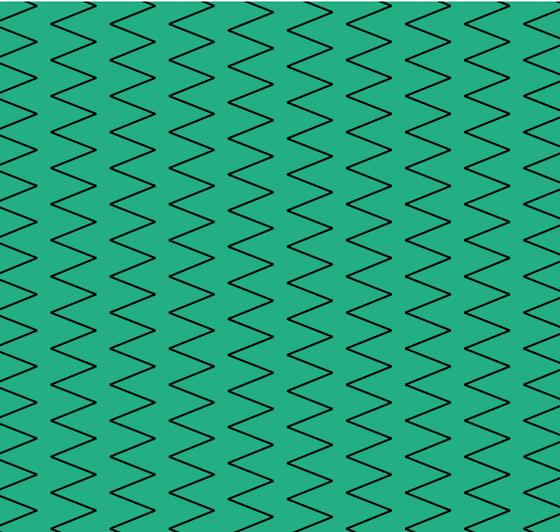
Aus diesen Gründen kann die Briefwahl zurückgewiesen werden und nicht zählen:

- Der Wahlbrief ist nicht rechtzeitig eingegangen.
- Die Wahlunterlagen sind nicht vollständig oder der Wahlschein ist nicht unterschrieben.
- Die Umschläge sind nicht verschlossen.
- Es wurden keine amtlichen Umschläge verwendet.

Kann ich meine Stimme verkaufen oder an jemanden übertragen?

Nein, dafür und für andere Versuche, die Wahl zu verfälschen, Druck auf Dritte auszuüben oder jemanden zu bestechen kann es Gefängnisstrafen von bis zu zehn Jahren oder Geldstrafen geben. Denn so würden auch Personen, die eventuell nicht stimmberechtigt sind, an der Wahl teilnehmen können oder eine Person könnte mehrere Stimmen erhalten und somit das Wahlergebnis bewusst manipulieren.

Während der Wahl

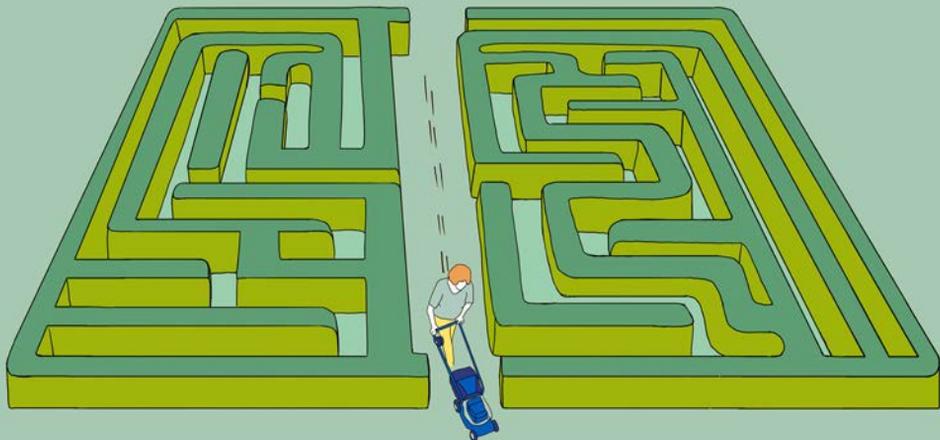


Muss ich wählen gehen?

Nein, in der Bundesrepublik Deutschland gibt es ein Wahlrecht, keine Wahlpflicht. Die freie Wahl ist ein Grundprinzip demokratischer Wahlen. Dazu gehört auch das Recht, nicht zu wählen. Dann zählen aber natürlich auch nicht die drei Stimmen, die jeder und jede Wahlberechtigte zu den Kommunalwahlen hat.

Was ist barrierefreies Wählen?

Barrierefreies Wählen heißt, dass alle Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können. Hierfür werden zum Beispiel Rampen für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer angelegt, Informationen in Leichter Sprache sowie in Gebärdensprache angeboten und Internetseiten so gestaltet, dass zum Beispiel auch blinde Menschen in der Lage sind, sich zu informieren. Zudem kann die Wahlbehörde in Abstimmung mit der Leitung von Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen, eines Klosters oder einer gleichartigen Einrichtung zulassen, dass wahlberechtigte Personen mit gültigem Wahlschein vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen. Außerdem dürfen alle, die bei der Stimmabgabe Hilfe benötigen, sich von einer Hilfsperson helfen lassen. Für Wählerinnen und Wähler, die nicht in der Lage sind, persönlich ihre Stimme im Wahllokal abzugeben, gibt es auch die Möglichkeit der Briefwahl.



Hilfsperson

Eine wahlberechtigte Person, die bei der Stimmabgabe Hilfe benötigt, kann sich eine Hilfsperson wählen. Sie muss dies dem Wahlvorstand bekannt geben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten zu beschränken. Die Hilfsperson muss das, was sie bei der Hilfeleistung erfahren hat, geheim halten.

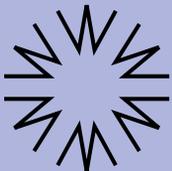
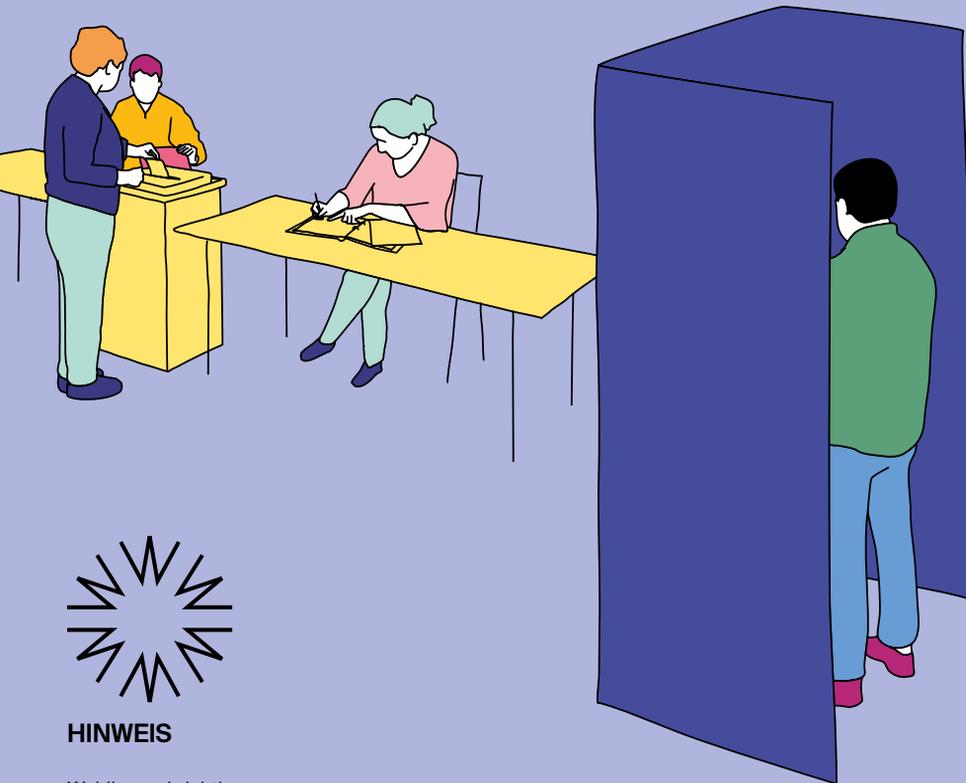
Was passiert im Wahllokal?

Jede Wählerin und jeder Wähler gibt beim Eintreten ins Wahllokal die Wahlbenachrichtigung beim Wahlvorstand ab. Wer die Benachrichtigung nicht findet, weist sich mit einem Personaldokument mit Foto aus (Personalausweis, Pass oder Führerschein). Grundsätzlich wird das Personaldokument nur bei Zweifeln verlangt, es sollte aber immer mitgenommen werden, da es auf Verlangen vorgezeigt werden muss. Nach erfolgter Prüfung erhalten sie die Stimmzettel zum Ausfüllen in der Wahlkabine. In jedem Wahllokal sind dafür eine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen und mit Stiften in gleicher Farbe vorhanden. Nach dem Ausfüllen der Stimmzettel werden diese gefaltet (die beschriebene Seite ist innen) und in einer Wahlurne gesammelt.

2x wählen



In Brandenburg finden die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 zeitgleich mit der Europawahl statt. Dafür gibt es jeweils unterschiedliche Stimmzettel.



HINWEIS

Wahlbenachrichtigung
und Personaldokument
mitnehmen.

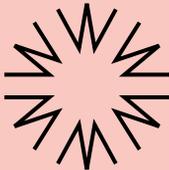
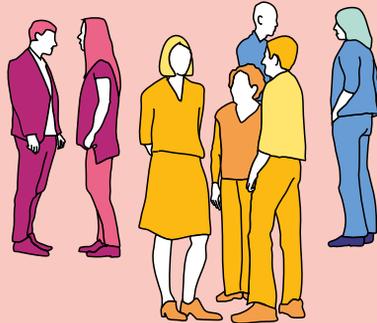
Wie wird das Wahlgeheimnis gewahrt?

Durch eine Wahlkabine. Diese wird im Wahllokal aufgebaut, besteht zumeist aus einem Tisch mit einem Aufsatz aus Plastik oder Karton, der vor Blicken von außen schützt. Die Wahlurne muss mit einem verschließbaren Deckel versehen sein, um das Wahlgeheimnis zu gewährleisten.

Für die Briefwahl gibt es einen extra Umschlag für die Stimmzettel und eine eidesstattliche Erklärung, in der man mit Unterschrift versichert, dass man die Stimme allein und unbeobachtet abgegeben hat.

Wie viele Stimmen habe ich?

Alle Wahlberechtigten haben jeweils drei Stimmen. Diese können alle einer einzigen Person gegeben werden oder sie werden auf verschiedene Bewerberinnen und Bewerber aufgeteilt. Es können auch nur eine Stimme oder zwei Stimmen abgegeben werden. Dies ermöglicht den Wahlberechtigten eine sehr genaue Gewichtung der Stimmen. Diese Art der Stimmverteilung heißt kumulieren oder panaschieren.



Kumulieren und panaschieren

Kumulieren bedeutet ansammeln oder anhäufeln und heißt, dass alle drei Stimmen einem Kandidierenden gegeben werden. Es ist aber auch erlaubt, für mehrere Kandidierende einer Liste zu stimmen – oder seine Stimmen auf Listen und Personen verschiedener Parteien und Wählergruppen zu verteilen. Dieses Mischen heißt panaschieren.

Wann ist mein Stimmzettel ungültig?

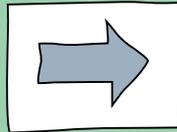
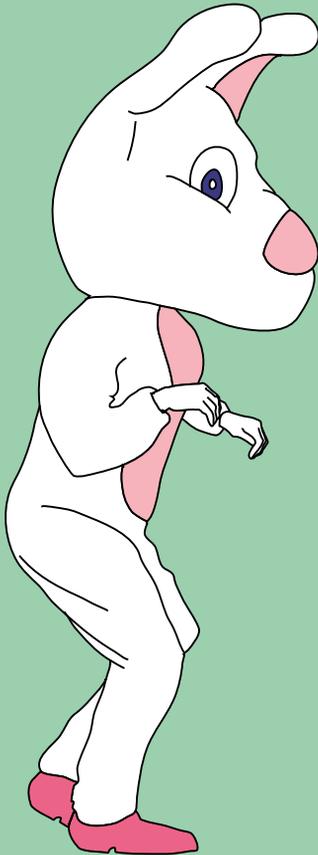
Persönliche Anmerkungen, wie Namenskürzel, Unterschriften, Kommentare, machen den Stimmzettel ungültig. Auch verfassungsfeindliche Symbole (zum Beispiel Hakenkreuze und andere) sind verboten. Sie gelten als Zusatz, die Stimme würde als ungültig zählen.

Ansonsten gilt: Der Wählerwille muss grundsätzlich erkennbar sein. Es ist egal, ob durch einen dicken Punkt, ein Blümchen, ein Häkchen oder einen Kringel um den Parteinamen. Selbst wer alle Optionen durchstreicht bis auf eine, zeigt so, wem die Stimme gegeben werden soll. Wichtig ist an der Stelle die Eindeutigkeit.

Wenn ich mich „verwählt“ habe, was dann?

Wer sich verschreibt, bekommt einen neuen Stimmzettel. Der alte muss vorher vor den Augen des Wahlvorstands im Wahllokal zerrissen werden.





Bekleidung im Wahllokal



Eine bestimmte Kleiderordnung gibt es nicht. Ein öffentliches Ärgernis darf jedoch nicht erregt werden und das Gesicht muss zu erkennen sein und darf nicht verdeckt werden. Wichtig ist, dass die nötigen Dokumente vorgelegt werden können (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).

Kann ich im Wahllokal für meine Favoriten werben?

Nein. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Dazu gehört auch der unmittelbare Zugang zum Gebäude. Unterschriftensammlungen dürfen ebenfalls nicht stattfinden.

Darf ich mit anderen in die Wahlkabine gehen?

Nein, das Wahlgeheimnis muss gewahrt bleiben. Auch Kinder, die alt genug sind, um einen Moment ohne Aufsicht zu sein, dürfen nicht mit in die Kabine.

Darf ich für eine andere Person wählen?

Nein, das geht nicht. Auch nicht, wenn man miteinander verwandt oder verheiratet ist. Bei der Wahl unterstützen, dürfen nur Hilfspersonen und auch nur in dem Maße, wie es nötig ist, zum Beispiel bei blinden Personen oder bei anderen starken körperlichen Einschränkungen. Es ist allerdings möglich, Briefwahlunterlagen für andere Personen abzuholen. Dazu sind eine Vollmacht und die Vorlage der Personalausweise nötig. Man muss mit der Person, die einem die Vollmacht ausstellt, nicht verwandt sein.

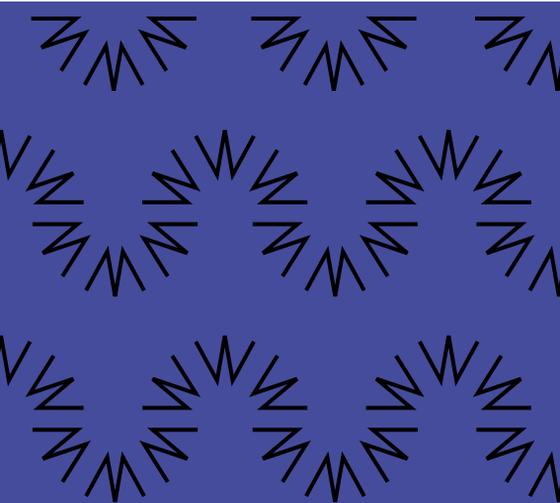
Kann ich im Wahllokal ein Selfie machen oder fotografieren?

Nein, zumindest nicht in der Wahlkabine. Das Wahlgeheimnis muss gewahrt bleiben. Auch in den Wahllokalen ist es meist verboten, da andere Personen sonst aus Versehen mitfotografiert werden könnten. Deshalb dürfen auch Journalistinnen und Journalisten im Wahllokal nur mit einer ausdrücklichen Genehmigung Aufnahmen machen.

Ich schaffe es erst kurz vor 18 Uhr zum Wahllokal und viele Menschen warten schon in einer langen Schlange vor mir – kann ich trotzdem noch wählen?

Ja, man kann noch wählen, auch wenn sich die Stimmabgabe im Wahllokal hinziehen sollte. Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin wird um exakt 18 Uhr das Ende der Wahlzeit bekannt geben. Wer danach erscheint, darf seine Stimme nicht mehr abgeben.

Nach der Wahl



Ab wann und wie werden die Stimmen ausgezählt?

Die Auszählung beginnt noch am Wahltag, unmittelbar nachdem der oder die letzte Wahlberechtigte die Stimme abgegeben hat, nicht jedoch vor 18 Uhr. Die Wahlurnen werden geöffnet und alle Stimmzettel, die sich darin befinden, gezählt. Um diese Zahl zu überprüfen, werden die Wahlscheine und die Stimmabgabevermerke im Wahlberechtigtenverzeichnis zusammengezählt und mit den abgegebenen Stimmzetteln verglichen.

Die Öffentlichkeit, das heißt alle, haben die Möglichkeit, die Auszählung der Stimmzettel und die Feststellung des Ergebnisses in den Wahllokalen zu verfolgen. Bei großem Andrang oder der Störung der Ruhe und der Ordnung ist der Wahlvorstand berechtigt, Maßnahmen zu treffen, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl sowie der Ergebnisermittlung zu sichern.



Kann ich bei der Stimmenauszählung helfen?

Ja, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden zu jeder Wahl gesucht. Ohne sie wären die Wahlen nicht möglich. Sie sorgen im Wahllokal dafür, dass die Wahl reibungslos und korrekt durchgeführt werden kann. Zum Beispiel prüfen sie die Stimmzettelausgabe, die Wahlbenachrichtigung und das Personaldokument der Wählerinnen und Wähler. Nach der Schließung der Wahllokale um 18 Uhr zählen sie im Wahllokal die abgegebenen Stimmen aus. Sie helfen auch bei der Auszählung der Stimmen, die per Briefwahl abgegeben werden.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich, wird also nicht vergütet. Es wird jedoch für den Einsatz ein sogenanntes Erfrischungsgeld gezahlt: 35 Euro für die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher und 25 Euro für die übrigen Wahlvorstandsmitglieder.

Wahlhelferin oder Wahlhelfer kann jede Person werden, die wahlberechtigt ist. Eine Ausnahme gilt für Personen, die selbst kandidieren sowie ihre Vertrauenspersonen. Diese dürfen nicht in einem Wahlvorstand arbeiten.



Ehrenamtliche Pflichtaufgabe



Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind ehrenamtlich tätig. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes als Mitglied eines Wahlausschusses beziehungsweise als Mitglied in einem Wahlvorstand ist jede wahlberechtigte Person grundsätzlich auch verpflichtet (§ 92 Absatz 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz). Sie werden von den Gemeindebehörden berufen. Interessierte können sich auch unmittelbar an ihre Gemeinde wenden. Für die Tätigkeit gibt es eine kleine Aufwandsentschädigung, das sogenannte Erfrischungsgeld.

Wie wird das Wahlergebnis ermittelt?

Die Ermittlung der Ergebnisse ist genau geregelt. Es wird zwischen vorläufigen und endgültigen Wahlergebnissen unterschieden. Das vorläufige Wahlergebnis wird am Wahlabend, nach dem Auszählen und Kontrollieren der Stimmzettel, ermittelt und durch den Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin des Wahlbezirks im Anschluss an die Feststellung mündlich bekannt gegeben. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ermittelt nach diesen „Schnellmeldungen“ das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet. Unter Einbeziehung der Briefwahlergebnisse erfolgt die Meldung an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Die Ergebnisse werden in dieser Behörde zusammengefasst. Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahl Niederschrift zu fertigen. Diese ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und wird über die Wahlbehörde an den Wahlleiter / die Wahlleiterin weitergeleitet. Nach Berichterstattung durch den Wahlleiter / die Wahlleiterin ermittelt der Kreiswahlausschuss das endgültige Wahlergebnis.

Was passiert, wenn gewählte Personen die Wahl nicht annehmen wollen oder können?

Gewählte Bewerberinnen und Bewerber sind nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Lehnen sie die Wahl ab, sterben sie oder verlieren aus anderen Gründen ihren Sitz, so geht der Platz auf eine Ersatzperson über. Ist für eine Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe im Wahlgebiet keine Ersatzperson mehr vorhanden, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt. Das gilt auch, wenn Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber die Wahl ablehnen, sterben oder ihren Sitz verlieren. Die gesetzliche Mitgliederzahl der jeweiligen Vertretung vermindert sich für die Wahlperiode entsprechend.

Bei einem Ausscheiden von hauptamtlichen Bürgermeistern oder Bürgermeisterinnen, Oberbürgermeistern beziehungsweise Oberbürgermeisterinnen oder Landräten und Landrätinnen muss neu gewählt werden.

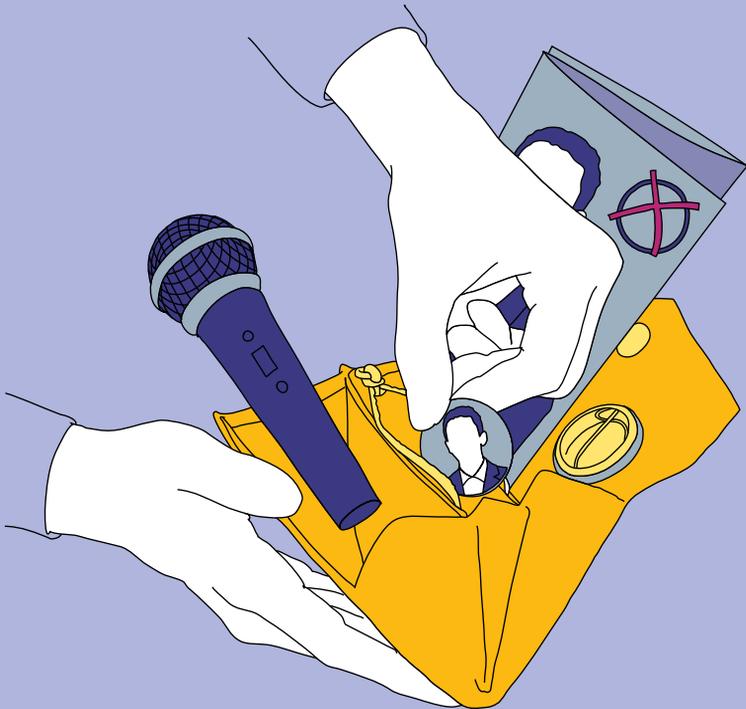
Bei ehrenamtlichen Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen wählt die Gemeindevertretung aus den Bewerberinnen und Bewerbern eine Person, die die Aufgaben bis zum Ende der Legislaturperiode übernimmt.

Kann gegen eine Wahl Widerspruch eingelegt werden?

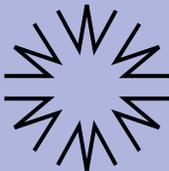
Ja, alle Wahlberechtigten, alle Parteien und politischen Vereinigungen oder Wählergruppen, die einen Wahlvorschlag eingereicht haben sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, der Wahlleiter beziehungsweise die Wahlleiterin und die zuständige Aufsichtsbehörde können die Wahl beanstanden, falls gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wurde. Der Einspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgen. Die Wahlprüfung nimmt die neugewählte Vertretung vor. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl. Über die Einsprüche verhandelt und entscheidet sie in öffentlicher Sitzung.

Was kostet eine Wahl?

Eine Kommunalwahl kostet mehrere Millionen Euro und wird aus Steuermitteln bezahlt. Der Versand von Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen sowie die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände, all das muss bezahlt werden. Die Gemeinden tragen die Kosten dafür.



Wahlkampfkosten



Anders als zu Bundestags- oder Landtagswahlen gibt es zu Kommunalwahlen keine Erstattung von Wahlkampfkosten für Parteien und andere politische Vereinigungen oder Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber. Die Kosten, die ihnen im Laufe ihrer Bewerbung entstanden sind, müssen sie selbst tragen.

Ich bin nicht Mitglied in einer Gemeindevertretung – kann ich nach der Wahl dennoch vor Ort mitentscheiden?

Wer sich nicht gleich zur Wahl stellen möchte, um in der Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung mitzuentscheiden, kann auch als sogenannter sachkundiger Einwohner oder sachkundige Einwohnerin aktiv werden, zum Beispiel mit speziellen Fachkenntnissen. Mitglied einer Partei oder sonstigen politischen Vereinigung und Wählergruppe muss man dafür nicht sein. Sachkundige Einwohner werden von der Gemeindevertretung in die Ausschüsse der Gemeinde berufen. Dort können sie zu bestimmten Problemen befragt werden und die Mitglieder beraten. Entscheidungen treffen können sie jedoch nicht. Dieses Recht haben nur die gewählten Gemeindevertreterinnen und -vertreter.

Auch darüber hinaus haben die Menschen in Brandenburg vielfältige Möglichkeiten, um ihre Städte und Gemeinden direkt mitzugestalten. Die brandenburgische Kommunalverfassung hat dafür zahlreiche Rechte festgelegt, darunter Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

LESETIPP

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Egal, ob in der Gemeinde, Verbandsgemeinde, Stadtverordnetenversammlung oder im Kreistag – unsere kommunalen Vertretungen arbeiten alle nach den gleichen Regeln. Die Kommunalverfassung ist dafür das wichtigste Gesetz.

Sie regelt den Aufbau der Gemeinden, bestimmt, was eine kreisfreie Stadt, ein Ortsteil oder ein Landkreis ist, legt ihre Aufgaben und die Stellung von Bürgermeistern fest, regelt Zuständigkeiten, Aufsichts- und Prüfverfahren sowie rechtliche, hauswirtschaftliche und finanzielle Grundsätze. Sie schreibt auch fest, welche Rechte die Menschen in Brandenburgs Städten und Gemeinden haben, um vor Ort selbst wirksam zu werden. Im gesamten Abschnitt 3 geht es zum Beispiel um Bürgerinnen und Bürger, Einwohnerinnen und Einwohner.

Gern mal reinlesen.





IM LAND BRANDENBURG GIBT ES:



4 kreisfreie Städte

- Brandenburg an der Havel
- Cottbus
- Frankfurt (Oder)
- Potsdam

14 Landkreise mit 409 Gemeinden, davon

- sind 138 Gemeinden amtsfrei und haben eine eigene Verwaltung.
- sind 266 Gemeinden amtsangehörig. Ein Amt besteht aus mehreren Gemeinden und hat eine gemeinsame Verwaltung. In Brandenburg gibt es 50 Ämter.
- wird eine Gemeinde mitverwaltet (mitverwaltete Gemeinde Pinnow).
- bilden vier Ortsgemeinden eine Verbandsgemeinde (Liebenwerda).
- besitzen 109 das Stadtrecht.

1.785 Ortsteile

- Ortsteile sind unselbstständige Teile einer selbständigen Gemeinde.

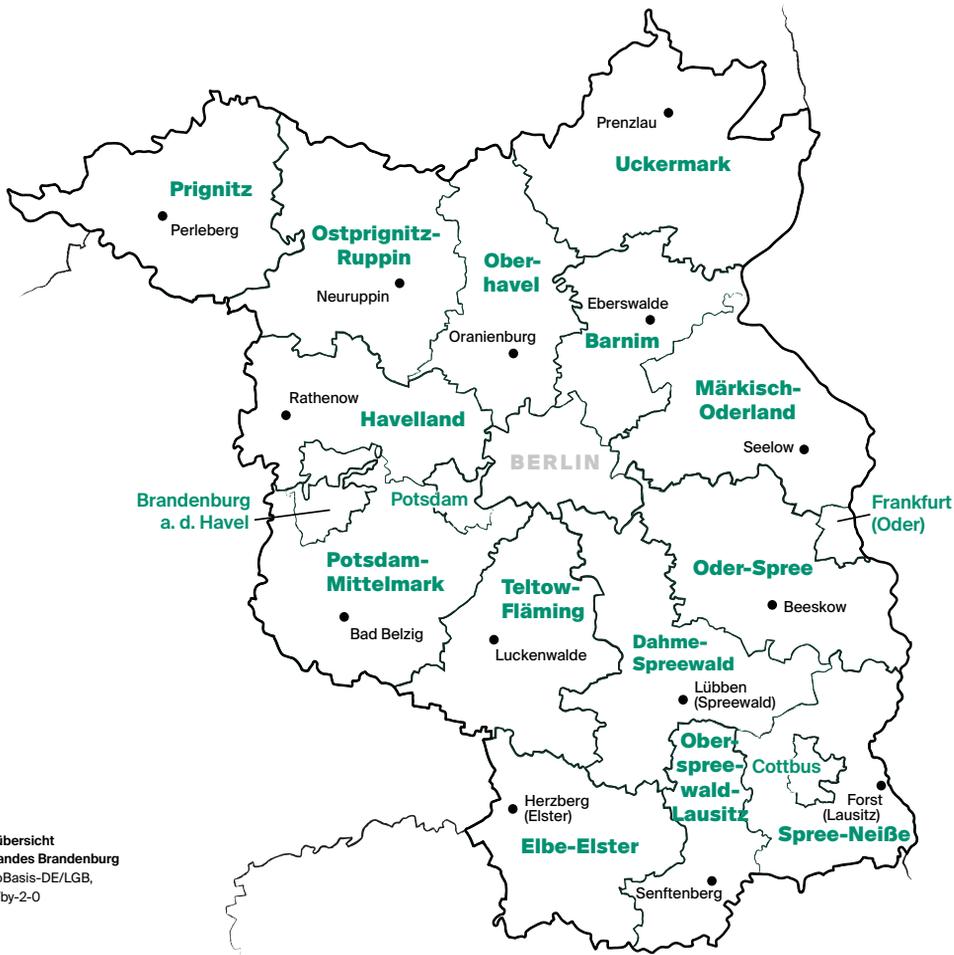
**Die nebenstehende Karte zeigt die 14 Landkreise
mit den jeweiligen Kreisstädten.**

(Stand 19. April 2022)

Verwaltungs- struktur des Landes Brandenburg

Der QR-Code führt
zu einer detaillierten
Verwaltungskarte mit
den Kreis-, Amtsgren-
zen und Grenzen einer
amtsfreien Stadt oder
Gemeinde.





**IDEEN UND GEDANKEN
ZUR ZUKUNFT MEINES WOHNORTES**





Weitere Informationen

Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung

T. 0331 866-3541 | F. 0331 27548-4900
info@politische-bildung-brandenburg.de

Kommunalwahlen in Brandenburg

www.politische-bildung-brandenburg.de/themen/wahlen/kommunalwahlen

Kommunalpolitik in Brandenburg

www.politische-bildung-brandenburg.de/themen/kommunalpolitik

Informationen für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber

www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunalwahlen/ich-kandidiere

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg | Kommunalabteilung

T. 0331 866-2300 | F. 0331 331 866-2302
kommunalabteilung@mik.brandenburg.de

Der Landeswahlleiter des Landes Brandenburg

T. 0331 866-2900 | F. 0331 866-2202
landeswahlleiter@mik.brandenburg.de

Kreiswahlleitungen der Kommunalwahlen

<https://wahlen.brandenburg.de/wahlen/de/kommunalwahlen/kreiswahlleitungen-kommunalwahlen/#>

9. Juni Kommunalwahlen



Schauen Sie sich Ihr Wahlgebiet näher an:
Termine, Zahlen und Kontaktdaten.



Impressum

© 2024

**Brandenburgische Landeszentrale
für politische Bildung**

Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam
www.politische-bildung-brandenburg.de

Brandenburgische Landeszentrale
für politische Bildung (Hg.)

**Kommunalwahlen in Brandenburg 9. Juni 2024.
Fragen und Antworten**

Gestaltung und Illustrationen:

Großstadtzoo – Studio für Gestaltung, Berlin
Jennifer Tix-Amrhein, Caro Eichstaedt,
Klaus Günther

Druck: Brandenburgische Universitätsdruckerei und
Verlagsgesellschaft Potsdam mbH

Wir danken den Kolleginnen und Kollegen im Minis-
terium des Innern und für Kommunales Brandenburg
(MIK) herzlich für die inhaltliche Unterstützung.

Redaktionsschluss: 6. März 2024

ISBN 978-3-932502-91-0

